

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[79] 78. Stück, 16.12.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Dezember 1925.) 79. Stück.

Inhalt:

- Nr. 118. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Dezember 1925, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung.
- Nr. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1925 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Bersteigerungsverfahren. (Oldenb. Gesetzblatt Bd. 30, S. 598.)
-

Nr. 118.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung.

Oldenburg, den 8. Dezember 1925.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung wird, wie folgt, geändert:

Hinter § 14 wird folgender Paragraph hinzugefügt:

§ 15.

„Im Bedarfsfalle kann auch in Rüstingen eine Abschlußprüfung abgehalten werden. In diesem Falle gehört statt des Direktors des staatlichen Reformrealgymnasiums in Oldenburg der Direktor des Staatlichen Reformrealgymnasiums in Rüstingen dem Prüfungsausschuß an und kann als Regierungsvertreter bestellt werden“.

Oldenburg, den 8. Dezember 1925.

Ministerin der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Nr. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 30, S. 598).

Oldenburg, den 10. Dezember 1925.

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und des § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen (Oldbg. Gesetzblatt Bd. 30, S. 593) wird für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

Der § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, erhält als Satz 3 den folgenden Zusatz:

„Nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern kann auch Kautionsleistung durch Einzahlung einer Summe baren Geldes angeordnet werden, über deren

Verzinsung das Erforderliche zu bestimmen ist; in diesem Falle ist, solange die Zahlung nicht verlangt und geleistet wird, die Erfüllung der Verpflichtung durch Eintragung einer dem Ministerium des Innern genügend erscheinenden Hypothek sicherzustellen“.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1925.

Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of prose.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

